

Satzung der Wählergruppe „Lebendiges Hetzerath“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Lebendiges Hetzerath“ (LH). Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 54523 Hetzerath.
- (3) Der Verein ist eine Wählergruppe nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG) Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde 54523 Hetzerath auf und nimmt mit diesen an den Kommunalwahlen teil.
Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger von Hetzerath im Sinne des Allgemeinwohls und der Demokratie auf kommunaler Ebene zu vertreten und zwar:
 - a) soll durch eigene Wahlvorschläge auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitgewirkt werden
 - b) durch die Vertretung im Gemeinderat und in den Ausschüssen
 - c) durch die Beteiligung und der Erfüllung kommunaler Aufgaben
 - d) durch die Förderung des Wohls aller Hetzerather auch unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und schonenden Umgangs mit Umweltressourcen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, ihre Mitglieder und auch andere Bürgerinnen und Bürger über alle kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anzuregen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe „Lebendiges Hetzerath“ e.V. können alle Einwohner der Gemeinde 54523 Hetzerath werden, die die Ziele der Wählergruppe aus dieser Satzung unterstützen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragstellenden mitteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden
 - b) Ausschluss
 - c) Wegzug
 - d) Tod.

- (4) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe „Lebendiges Hetzerath“ e.V. schadet.

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die innerhalb von drei Monaten einberufene Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verwendung der Finanzen erfolgt ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Wählergruppe sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem stellvertretenden Kassierer/in
 - bis zu vier Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- (3) Die Aufgaben und Zielsetzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand hat die gefassten Beschlüsse durchzuführen und er vertritt die Wählergruppe nach außen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener oder geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.
Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:
 - a) die Beschlussfassung über das Programm
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik
 - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8)
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung von Beiträgen und Satzungsänderungen
 - g) die Wahl und Entlastung der beiden Kassenprüfer/innen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Kasse wird einmal jährlich geprüft. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

- (3) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sollten die in § 6 (2) Buchstabe d) genannten Aufgaben erfüllt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sich gegen die Form und Frist der Einladung kein begründeter von der Versammlung mit Mehrheit anerkannter Einwand erhebt.
- (5) Die Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand festgelegt. Über Anträge auf Abberufung, Einsprüche wegen eines Ausschlusses und Änderungen der Satzung darf nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt war.
Mit einfacher Mehrheit können in der Versammlung einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt, neu aufgenommen oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch nicht öffentlich behandelt werden.
- (7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden nur den Vorstand. Mitglieder der Ortsvertretung oder der Ausschüsse, die von der Wählergruppe „Lebendiges Hetzerath“ e.V. in die Gremien entsandt wurden, sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich. Zu allen kommunalpolitischen Fragen können Meinungsbilder in der Mitgliederversammlung per Abstimmung ermittelt werden, die allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten. Sie dienen der Unterstützung der Ortsvertreter und Ausschussmitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der/vom Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere auch Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der

Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt und vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder verschickt und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (3) Nach Erledigung aller Verbindlichkeiten ist noch vorhandenes Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 Inkrafttreten

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Gründungsversammlung am 15.03.2023 in 54523 Hetzerath in Kraft gesetzt.

Hetzerath, den 15.03.2023